



Kommentar zu: Urteil: [4A_219/2024](#) vom 02. April 2025
Sachgebiet: Gesellschaftsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: Abteilung I
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Vorgängig erteilte Zustimmung zur Vertragsübernahme

Autor / Autorin

Liv Wittwer, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

brunner.arbitration

In seinem Urteil 4A_219/2024 vom 2. April 2025 klärte das Bundesgericht die Frage, ob die gesamte Beteiligungsvereinbarung (einschliesslich des Verkaufsrechts) von der Investorin auf eine ihr nahestehende Person rechtsgültig übertragen wurde. Es schützte das vorinstanzliche Urteil, wonach der wirkliche Wille der Parteien auf eine vollständige Übertragung der Beteiligungsvereinbarung gerichtet war.

Sachverhalt

[1] Die D SA (Beteiligungsgesellschaft und Beklagte 1, nachfolgend: Beteiligungsgesellschaft) ist eine Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Luxemburg. A (Garant, Beklagter 2 und Beschwerdeführer, nachfolgend: Garant) war deren alleiniger Delegierter des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift. Er ist auch Präsident des Verwaltungsrats der E SA in Liquidation (nachfolgend: Liquidationsgesellschaft). Die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Garant haben sich an die B Limited (Investorin, Klägerin 1 und Beschwerdegegnerin 1, nachfolgend: Investorin) gewandt, da die Liquidationsgesellschaft rekaptalisiert werden musste (Sachverhalt Teile A.a und A.b).

[2] Am 9./11. April 2011 unterzeichneten die Investorin, die Beteiligungsgesellschaft und der Garant eine Vereinbarung (nachfolgend: Beteiligungsvereinbarung), die insbesondere die Zeichnung von Aktien der Liquidationsgesellschaft durch die Investorin und ein Kaufsrecht der Beteiligungsgesellschaft bzw. ein Verkaufsrecht der Investorin hinsichtlich bestimmter Aktien der Liquidationsgesellschaft vorsah (Sachverhalt Teil A.c).

[3] Die Beteiligungsvereinbarung hatte unter anderem folgenden Inhalt (Sachverhalt Teil A.c):

«Article 2 – Droit d’emption [...]

2.5 Engagement de B. [d.h. die Investorin]

Sauf accord écrit de D. [d.h. die Beteiligungsgesellschaft], B. [d.h. die Investorin] s’engage à ne pas aliéner et à conserver autrement que:

(i) [...];

(ii) [...]; ou

(iii) dans le cadre d’une cession à un proche de B. [d.h. die Investorin], à condition que celui-ci reprenne l’intégralité des engagements souscrits par B. [d.h. die Investorin] dans le cadre de la présente Convention et que D. [d.h. die Beteiligungsgesellschaft] en soit informée préalablement,

avant le 1^{er} janvier 2016, un nombre d’Actions au moins égal au nombre d’Actions sur

lesquelles pourra porter le Droit d'emption.

Article 3 – Droit de vente (<put option>)

3.1 Principe, objet et conditions du Droit de Vente

3.1.1 D. [d.h. die Beteiligungsgesellschaft] confère à B. [d.h. die Investorin] un droit de vente (<put option>) en cas de survenance de l'une ou l'autre des situations mentionnées à l'article 3.2 ci-dessous uniquement et selon les modalités et prix décrits dans le présent article (ci-après: le Droit de Vente). [...]

3.2 Période et conditions d'exercice du Droit de Vente

Le Droit de Vente pourra être exercé en cas de survenance de l'une ou l'autre des situations suivantes: [...]

3.2.3 Entrée en liquidation, volontaire ou non, de la Société: le Droit de Vente pourra être exercé dans ce cas dans les 30 jours suivants l'entrée en liquidation. [...]

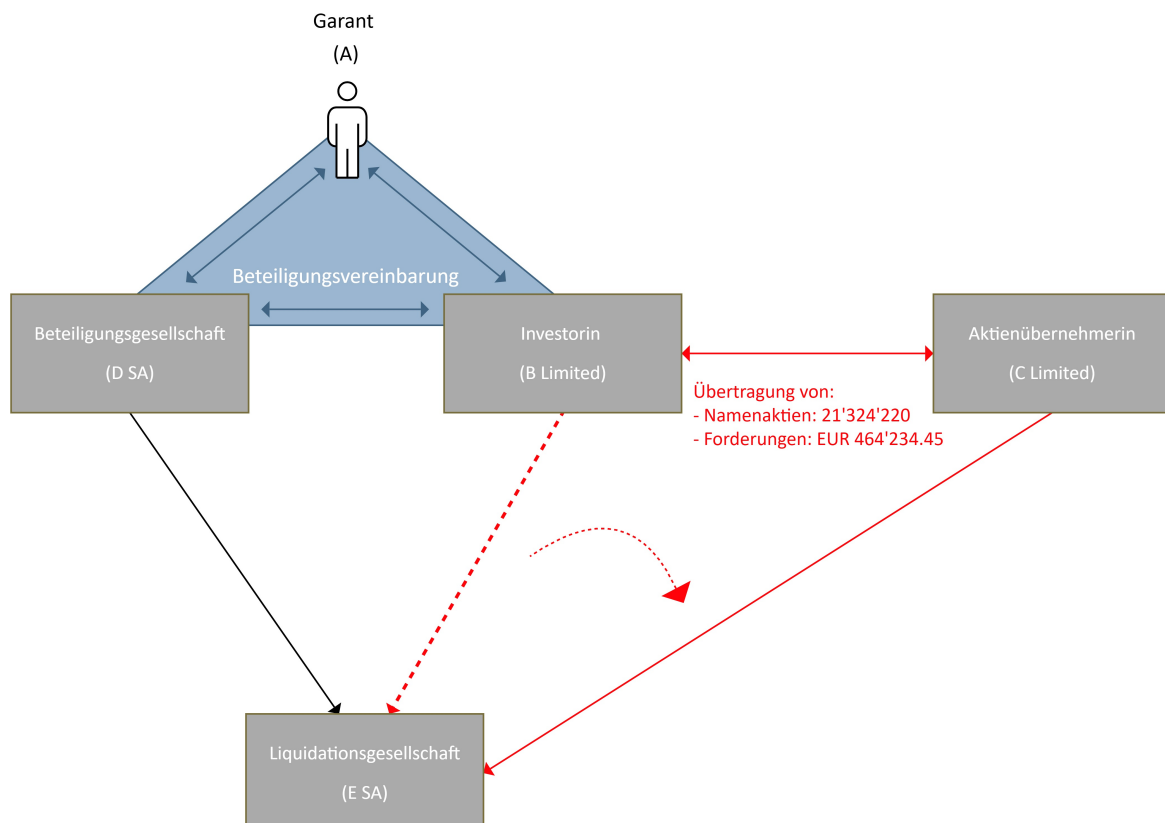
Article 9 – Divers [...]

9.7 Tout complément ou modification de la présente Convention requiert une décision prise à l'unanimité des Parties, en la forme écrite.»

[4] Die Investorin zeichnete Aktien der Liquidationsgesellschaft (Sachverhalt Teil A.d).

[5] Am 7. Januar 2015 schickte die Investorin der Liquidationsgesellschaft bzw. dem Garanten eine E-Mail, in der sie die Liquidationsgesellschaft über die Übertragung von in ihrem Eigentum stehenden 21'324'220 Namenaktien der Liquidationsgesellschaft und Forderungen in Höhe von EUR 464'234.45 an die C Limited (Aktienübernehmerin, Klägerin 2 und Beschwerdegegnerin 2, nachfolgend: Aktienübernehmerin) informierte. Sie bat die Liquidationsgesellschaft, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Übertragung der Aktien zustimmen (Sachverhalt Teil A.e).

[6] Der Sachverhalt kann grafisch wie folgt dargestellt werden:



[7] Über die Liquidationsgesellschaft wurde am 18. Juni 2015 der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren

wurde am 21. Oktober 2015 mangels Aktiven eingestellt (Sachverhalt Teil A.f).

[8] Die Aktienübernehmerin teilte der Liquidationsgesellschaft während des Konkursverfahrens mit Schreiben vom 2. September 2015 zuhanden des Garanten mit, dass sie ihr Verkaufsrecht gemäss Art. 3 der Beteiligungsvereinbarung ausübe und präzisierte, dass sich dieses ausgeübte Verkaufsrecht auf 1'898'703 Namenaktien der Liquidationsgesellschaft zu einem Gesamtpreis von EUR 151'896 beziehe. Mit Schreiben vom 11. September 2015 aberkannte die Beteiligungsgesellschaft die Ausübung des Verkaufsrechts durch die Aktienübernehmerin und verweigerte die Zahlung des unter dem Titel «Kaufpreis» geforderten Betrags (Sachverhalt Teil A.g).

[9] Mit Schreiben vom 12. April 2017 forderten die Investorin und die Aktienübernehmerin vom Garanten die Zahlung von EUR 151'896 Euro aufgrund seiner Garantieerklärung im Sinne von Art. 111 [OR](#) gemäss Art. 4 der Beteiligungsvereinbarung (Sachverhalt Teil A.h).

[10] Die Investorin und die Aktienübernehmerin reichten bei der Waadtländer Kammer für vermögensrechtliche Angelegenheiten (*Chambre patrimoniale cantonale vaudoise*) Klage ein. Sie beantragten im Wesentlichen die Verurteilung der Beteiligungsgesellschaft zum Kauf von 1'898'703 Namenaktien der Liquidationsgesellschaft von der Aktienübernehmerin und Zahlung von EUR 151'896 zzgl. Zinsen an die Aktienübernehmerin. Mit Urteil vom 14. März 2023 verurteilte die Waadtländer Erstinstanz die Aktienübernehmerin zur Übertragung von 1'898'703 Namenaktien der Liquidationsgesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung von EUR 151'896 zzgl. Zinsen an die Aktienübernehmerin (Sachverhalt Teil B.a).

[11] Das Waadtländer Kantonsgericht wies die vom Garanten und der Beteiligungsgesellschaft eingelegte Berufung mit Urteil vom 27. Februar 2024 ab (Sachverhalt Teil B.b).

[12] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragten der Garant und die Beteiligungsgesellschaft die Klageabweisung. Mit Verfügung vom 23. Juli 2024 wurde die Beschwerde der Beteiligungsgesellschaft für unzulässig erklärt, da sie aufgrund der Löschung aus dem luxemburgischen Handelsregister keine Rechtspersönlichkeit mehr besitze. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Garanten ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 7).

Erwägungen

[13] Das Bundesgericht erwog, dass der Garant die Gültigkeit der Übertragung der Aktien der Liquidationsgesellschaft von der Investorin auf die Aktienübernehmerin anerkenne. Allerdings bestreitet er, dass die Beteiligungsvereinbarung von der Investorin auf die Aktienübernehmerin übertragen worden sei (E. 3).

[14] Im Verfahren vor Bundesgericht rügte der Garant, dass die Vorinstanz willkürlich die Übertragung der Beteiligungsvereinbarung von der Investorin auf die Aktienübernehmerin bejaht habe (E. 4 Ingress).

[15] Die Vertragsübertragung – so das Bundesgericht – bewirke die Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten von einer Vertragspartei auf einen Dritten. Die Vertragsübertragung sei im OR nicht ausdrücklich geregelt. Es handle sich um einen Vertrag *sui generis*, der nicht aus einer einfachen Kombination von Forderungsabtretung und Schuldübernahme bestehe. Aufgrund des Grundsatzes der Formfreiheit von Verträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 OR unterliege die Vertragsübertragung keiner besonderen Formvorschrift. Der Eintritt eines Dritten in ein Zweiparteienrechtsverhältnis anstelle einer der Vertragsparteien könne nur erfolgen, wenn zwei Vereinbarungen vorlägen: eine zwischen der austretenden und der eintretenden Partei, die andere zwischen der eintretenden Partei und der verbleibenden Partei. Um festzustellen, ob ein Vertrag zustande gekommen sei, wer die Vertragsparteien seien und welchen Inhalt der Vertrag habe, müsse das Gericht die Willenserklärungen der Parteien auslegen (E. 4.1).

[16] Die Übertragung eines Vertrags erfordere die Zustimmung aller Beteiligten, was im vorliegenden Fall gemäss der Vorinstanz gegeben sei. Sie habe festgestellt, dass sich die Investorin gemäss Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung verpflichtet habe, eine bestimmte Anzahl Aktien der Liquidationsgesellschaft nicht vor dem 1. Januar 2016 zu veräussern ausser unter anderem im Rahmen einer Übertragung an eine nahestehende Person, sofern diese alle von der Investorin in der Beteiligungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen übernehme und die Beteiligungsgesellschaft vorgängig darüber informiert werde. Die Vorinstanz habe ausgeführt, der Garant und die Beteiligungsgesellschaft hätten weder bestritten, dass die Aktienübernehmerin eine nahestehende Person der Investorin sei, noch dass sie die E-Mail vom 7. Januar 2015 erhalten hätten, worin die Übertragung der Aktien kommuniziert wurde. Somit sei laut Vorinstanz die Übertragung der Beteiligungsvereinbarung gemäss Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung wirksam erfolgt (E. 4.2).

[17] Der Garant machte vor Bundesgericht im Wesentlichen geltend, dass Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung nur im Kapitel über das Kaufsrecht enthalten sei. Nach Ansicht des Garanten gälte dieser Artikel daher nicht für das Verkaufsrecht. Auf alle Fälle würde er keine Übertragung der Beteiligungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit (d.h. eine vollständige Übertragung der Rechte und Pflichten) ermöglichen, da er von Übernahme der «Verpflichtungen» der Investorin, nicht aber von Rechten spreche. Schliesslich berücksichtige das vorinstanzliche Urteil gemäss dem Garanten nicht die in Art. 9.7 der Beteiligungsvereinbarung vorgesehene Schriftform (E. 4.3).

[18] Das Bundesgericht erwog, es sei der Vorinstanz gelungen, den tatsächlichen Willen der Parteien festzustellen, was der Garant zugebe. Der Garant hätte deshalb nachweisen müssen, dass die Vorinstanz willkürlich festgestellt habe, dass die Parteien sich über die Übertragung (der gesamten) Beteiligungsvereinbarung einig gewesen seien. Der Garant beschränke sich jedoch darauf, seine eigene Auffassung derjenigen der Vorinstanz entgegenzusetzen, ohne der Vorinstanz aber willkürliches Verhalten nachweisen zu können. Insbesondere – so das Bundesgericht – lasse der Umstand, dass Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung im Kapitel über das Vorkaufsrecht enthalten sei und nur das Wort «Verpflichtungen» und nicht auch «Rechte» erwähne, die Argumentation der Vorinstanz nicht als unhaltbar erscheinen. Was die Schriftform anbelange, so lege der Garant nicht dar, dass er das Argument, das er nun aus Art. 9.7 der Beteiligungsvereinbarung ableite, bereits vor der Vorinstanz vorgebracht habe. Das Bundesgericht werde sich deshalb inhaltlich nicht mit dieser Rüge befassen. Die Vorinstanz habe folglich ohne Willkür angenommen, dass sich die Parteien über die vollständige Übernahme der Beteiligungsvereinbarung durch die Aktienübernehmerin von der Investorin geeinigt hätten (E. 4.4).

Kurzkomentar

A. Einleitung

[19] Die zwischen dem Garanten, der Beteiligungsgesellschaft und der Investorin abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung räumt der Investorin unter bestimmten Voraussetzungen ein Verkaufsrecht an den von ihr erworbenen Aktien der Liquidationsgesellschaft ein. Im referierten Urteil stellt sich die Frage, ob die Aktienübernehmerin (als Vertragsübernehmerin) dieses vertraglich vorgesehene Verkaufsrecht ausüben kann. Das Bundesgericht hatte sich folglich mit der Übertragung der Beteiligungsvereinbarung von der Investorin auf die Aktienübernehmerin zu befassen. *Prima vista* behandeln die bundesgerichtlichen Erwägungen jedoch weniger die Übertragung der Beteiligungsvereinbarung als solche, sondern vielmehr die Übertragung der Aktien der Liquidationsgesellschaft von der Investorin auf die Aktienübernehmerin. Diese Frage ist ohnehin vorgängig zu klären (Rz. 20), da erst bei wirksamer Aktienübertragung beurteilt werden kann, ob auch die Beteiligungsvereinbarung auf die Aktienübernehmerin übergegangen ist (Rz. 21 ff.).

B. Zustimmung zur Übertragung der Aktien an die Aktienübernehmerin

[20] Aus dem vorinstanzlichen Urteil wird ersichtlich, dass es sich bei den Aktien der Liquidationsgesellschaft um vinkulierte Namenaktien handelt.^[1] Aufgrund der Vinkulierung bzw. gemäss Art. 7 der Beteiligungsvereinbarung muss der Erwerber der Aktien durch den Verwaltungsrat der Liquidationsgesellschaft anerkannt und im Aktienbuch eingetragen werden.^[2] Es ist somit zu prüfen, ob die Aktien rechtsgültig von der Investorin auf die Aktienübernehmerin übertragen wurden. Am 7. Januar 2015 sandte die Investorin der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Garanten eine E-Mail, in der sie über die Übertragung der Aktien an die Aktienübernehmerin informierte. Diese E-Mail ist *prima vista* als Gesuch um Anerkennung und Eintragung der Aktienübernehmerin im Aktienbuch zu qualifizieren. Gemäss vorinstanzlichem Urteil wurde dieses Gesuch gutgeheissen und die Aktienübernehmerin im Aktienbuch eingetragen.^[3]

C. Zustimmung zur Übertragung der Beteiligungsvereinbarung auf die Aktienübernehmerin

[21] Die Aktien sind somit rechtsgültig von der Investorin auf die Aktienübernehmerin übertragen worden, was auch der Garant nicht in Abrede stellt. Der Garant bestreitet jedoch, dass die Beteiligungsvereinbarung, die zwischen dem Garanten, der Beteiligungsgesellschaft und der Investorin geschlossen wurde, im Zuge der Übertragung der Aktien auf die Aktienübernehmerin übergegangen sei. Es ist somit zu prüfen, ob die Beteiligungsvereinbarung – insbesondere das darin vorgesehene Verkaufsrecht – von der Investorin auf die Aktienübernehmerin übertragen wurde.

[22] Wie das Bundesgericht zu Recht festhält, ist die Vertragsübertragung ein Vertrag *sui generis*, der nicht ausdrücklich im OR geregelt ist.^[4] Den Ausführungen des Bundesgerichts, wonach zur Vertragsübertragung zwei Vereinbarungen (ein Vertrag zwischen der austretenden und der übernehmenden Partei sowie ein weiterer Vertrag zwischen der übernehmenden und der verbleibenden

Partei) notwendig seien (vgl. Rz. 15), kann allerdings nicht gefolgt werden. So kann die Vertragsübertragung durch einen formfreien Dreiparteienvertrag erfolgen, bei dem die ursprünglichen zwei Vertragsparteien als auch der Vertragsübernehmer jeweils ihre (konkludente) Zustimmung zur Vertragsübernahme geben.^[5] Im vorliegenden Fall liegt sogar ein Vierparteienvertrag vor, da drei Personen Parteien der Beteiligungsvereinbarung sind (Garant, Beteiligungsgesellschaft und Investorin).

[23] Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung statuiert eine Verkaufssperre (*lock-up*) für die Aktien, die von der Investorin gehalten werden.^[6] In Durchbrechung dieses Prinzips ist die Investorin berechtigt, die Aktien an eine ihr nahestehende Person zu übertragen (*permitted transfers*),^[7] sofern (i) diese alle Verpflichtungen von der Investorin übernimmt und (ii) die Beteiligungsgesellschaft im Voraus über die Aktienübertragung informiert wird. Folglich ist bereits in der Beteiligungsvereinbarung eine mögliche Aktienübertragung auf eine Drittpartei angelegt. Es handelt sich bei dieser Klausel somit um einen bedingten Vertragsübernahmevertrag, der im Zeitpunkt der Erfüllung der oben erwähnten Voraussetzungen Rechtswirkungen zeitigt. Eine Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft und des Garanten (als verbleibende Parteien) muss nicht eingeholt werden, wurde diese bereits bei Abschluss der Beteiligungsvereinbarung – im Falle der Erfüllung der beschriebenen Voraussetzungen – erteilt.

[24] Die Vorinstanz qualifizierte die E-Mail der Investorin vom 7. Januar 2015 als die gemäss Art. 2.5 der Beteiligungsvereinbarung notwendige Vorabinformation betreffend die Vertragsübernahme durch die Aktienübernehmerin. Weshalb die Vorinstanz diese E-Mail nicht wie obenstehend ausgeführt als Vinkulierungsgesuch qualifizierte (vgl. Rz. 20), ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Vorinstanz – und Bundesgericht, welches das vorinstanzliche Urteil schützte – sind alle Voraussetzungen zur Übertragung der Beteiligungsvereinbarung erfüllt. Entsprechend urteilte die Vorinstanz, dass die Beteiligungsvereinbarung und insbesondere das darin vorgesehene Verkaufsrecht von der Investorin auf die Aktienübernehmerin rechtsgültig übertragen wurde.

[25] Weiter hatte sich das Bundesgericht mit dem Einwand des Garanten zu beschäftigen, es seien lediglich die «Verpflichtungen» der Beteiligungsvereinbarung auf die Aktienübernehmerin übergegangen. Im Rahmen einer Vertragsübernahme geht das ganze Vertragsverhältnis – mit allen Rechten und Pflichten – auf die übernehmende Partei über.^[8] Folglich und aufgrund der vorinstanzlichen Feststellung, wonach der tatsächliche Wille der Parteien die Übertragung der gesamten Beteiligungsvereinbarung erfasse,^[9] ist der Einwand des Garanten nicht stichhaltig.

D. Rechtsgültige Ausübung des Verkaufsrechts?

[26] Wie ausgeführt (vgl. Rz. 20 und 24) sind die Aktien und die Beteiligungsvereinbarung – einschliesslich des darin vorgesehenen Verkaufsrechts – rechtsgültig von der Investorin auf die Aktienübernehmerin übertragen worden. Die Aktienübernehmerin teilte nun der Liquidationsgesellschaft als auch dem Garanten mit Schreiben vom 2. September 2015 mit, dass sie das Verkaufsrecht ausüben wolle (vgl. Rz. 8). Es stellt sich die Frage, ob die Aktienübernehmerin das Verkaufsrecht dadurch vertragsgemäss ausgeübt hat. Denn verkaufsrechtsbelastet war die Beteiligungsgesellschaft und nicht die Liquidationsgesellschaft, deren Aktien Gegenstand des Kaufs- und Verkaufsrecht waren. Weder die Vorinstanz noch das Bundesgericht haben sich (wohl mangels entsprechender Rügen) damit befasst.

[27] Unabhängig von der Antwort auf diese Frage (vgl. Rz. 26), ist zu konstatieren, dass über die Liquidationsgesellschaft bereits am 18. Juni 2015 – also vor Ausübung des Verkaufsrechts durch die Aktienübernehmerin – der Konkurs eröffnet wurde (vgl. Rz. 7). Dies wirft die Frage auf, weshalb sich das Bundesgericht nicht näher zu diesem Konkurs der Liquidationsgesellschaft äussert. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Aktienübertragung nach Konkurseröffnung unmöglich bzw. für nichtig zu erklären.^[10] Da das Verkaufsrecht durch die Aktienübernehmerin nach Konkurseröffnung ausgeübt wurde, wäre diese Aktienübertragung laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung für nichtig zu erklären. Nach der hier vertretenen gegensätzlichen Auffassung ist die Übertragung von Aktien nach einem über die Aktiengesellschaft eröffneten Konkurs weiterhin möglich.^[11] Dafür spricht insbesondere Art. 185 Abs. 1 OR, wonach die Gefahr (Preisrisiko) bereits bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts auf den Käufer übergeht.^[12] Art. 3.1.1 der Beteiligungsvereinbarung sieht ein Verkaufsrecht (unter Angabe des Kaufpreises) des Eigentümers vor und berechtigt diesen, dieses Verkaufsrecht durch einseitige Willenserklärung auszuüben.^[13] Entsprechend wird die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Aktien zu einem gewissen Preis zu erwerben, subsidiär hat der Garant für diese Verpflichtung einzustehen. Somit ging bereits bei Abschluss der Beteiligungsvereinbarung das Preisrisiko auf die Beteiligungsgesellschaft (bzw. den Garanten) über. Folglich hat die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Garant auch nach Konkurs der Liquidationsgesellschaft weiterhin die Zahlung des Kaufpreises zu leisten, sofern die Aktienübernehmerin das Verkaufsrecht ausübt.

MLaw LIV WITTWER, Substitutin, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts PT17.046733-231119, 94 vom 27. Februar 2024 Sachverhalt Teil C.1.c).

[2] Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts PT17.046733-231119, 94 vom 27. Februar 2024 Sachverhalt Teil C.1.c); vgl. hierzu Art. 685a Abs. 1 OR als auch PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich 2022, § 5 Rz. 18 f.

[3] Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts PT17.046733-231119, 94 vom 27. Februar 2024 E. 5.3.

[4] Urteil des Bundesgerichts [4A_329/2023](#) vom 26. Februar 2024 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts [4A_30/2017](#) vom 4. Juli 2017 E. 4.1; siehe auch JIL HIRZEL/LUC-EMMANUEL JOYE/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Konkludente Zustimmung zu einer Vertragsübernahme](#), in: dRSK, publiziert am 30. August 2024, Rz. 11 mit weiteren Hinweisen; CHRISTOPH HURNI/ISABELLE BANK, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Stephan Wolf/Marc Amstutz/Roland Fankhauser (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 175 OR N 8; CHRISTOPH BAUER, Parteiwechsel im Vertrag: Vertragsübertragung und Vertragsübergang, Diss. St. Gallen 2010 = SSHW Band 294, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 206.

[5] RUDOLF TSCHÄNI/TINO GABERTHÜEL, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 8. Aufl., Basel 2026, Art 175 OR N 2; INGEBORG SCHWENZER/CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bern 2020, Rz. 92.04; LETIZIA SCHLEGEL/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Zeitliche Wirkung der Vertragsübernahme](#), in: dRSK, publiziert am 6. August 2019, Rz. 11, mit Hinweis auf BAUER (Nr. 4), und Rz. 19.

[6] Siehe zu solchen Verkaufssperren (*lock-ups*) im Allgemeinen: RUDOLF TSCHÄNI/HANS-JAKOB DIEM/MATTHIAS WOLF, M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, Rz. 675 ff.; ULYSSES VON SALIS-LÜTOLF, Private Equity Finanzierungsverträge, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 958 ff.

[7] Siehe zu solchen zulässigen Übertragungen (*permitted transfers*) im Allgemeinen: MARKUS VISCHER, Der Aktionärsbindungsvertrag als Instrument der Nachfolgeplanung (bei Aktiengesellschaften), *successio* 2020, S. 4 ff., S. 9 ff.; DAMIAN FISCHER, Änderungen im Vertragsparteienbestand von Aktionärsbindungsverträgen, Diss. Zürich 2008 = SSHW Band 281, Zürich/St. Gallen 2009, S. 58 und S. 61 ff.

[8] SCHWENZER/FOUNTOULAKIS (Nr. 5), Rz. 92.05; siehe zum Umfang der Vertragsübernahme im Allgemeinen: JULIA STEFFNER/MARKUS VISCHER, [Vertragsübertragung](#), in: dRSK, publiziert am 28. September 2017, Rz. 11 ff.

[9] Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, wo ein Gericht den wirklichen Parteiwillen feststellen konnte (siehe dazu im Allgemeinen: CHRISTOPH BRUNNER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2020](#), in: Jusletter 29. November 2021, Rz. 136).

[10] Statt vieler: Urteil des Bundesgerichts [4C.49/2004](#) vom 30. März 2004 E. 4; BGE [55 I 134](#) S. 136 f.; vgl. hierzu auch BÖCKLI (Nr. 2), § 5 Rz. 38 f.

[11] G.M. LUCA YOUSEF, Der Mantelhandel im schweizerischen Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Betrachtungsweise, in: Magister, Editions Weblaw, Bern 2020, S. 17 ff.; GASPARD COUCHEPIN, Le transfert d'actions d'une société dormant (manteau d'actions): situation actuelle et perspectives, SJ 2014, S. 197 ff., S. 213 f.; FLORIAN S. JÖRG, Gründerhaftung: Vorratsgründung und Mantelhandel, in: Peter V. Kunz/Florian S. Jörg/Oliver Arter, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IX, Bern 2014, S. 17 ff., S. 70 f.; DURI F. PRADER, Die Vorrats- oder Mantelgesellschaft im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Freiburg 1995, Zürich 1995, S. 123 mit weiteren Hinweisen und S. 138 f.; a.M. LUKAS MÜLLER/MALIK ONG/PATRIK ODERMATT, Mantelhandel aus zivil-, straf- und beurkundungsrechtlicher Perspektive, REPRAX 2021, S. 207 ff., S. 209 f.; HANS RUDOLF KUNZ, Löschung und Wiedereintragung von Handelsgesellschaften im Handelsregister, Diss. Bern 1942, S. 64 f.; DENIS MADAY, Die sogenannte Gesetzesumgehung, insbesondere im schweizerischen Obligationenrecht, Diss. Bern 1941, S. 260.

[12] BGE [128 III 370](#) E. 4a und 4b S. 371; ALFRED KOLLER, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 8. Aufl., Basel 2026, Art. 185 OR N 1 ff.; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ,

in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Stephan Wolf/Marc Amstutz/Roland Fankhauser (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 185 OR N 2 ff.

[13] Siehe zum Optionsrecht im Allgemeinen: PHILIPP MEIER SCHLEICH, Option und Optionsvertrag, Diss. Zürich 2018 = ZStP Band 289, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 1 ff. und 15.

Zitiervorschlag: Liv Wittwer / Dario Galli / Markus Vischer, Vorgängig erteilte Zustimmung zur Vertragsübernahme, in: dRSK, publiziert am 25. Februar 2026

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

